



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0695/2011		<b>Datum:</b>	22.11.2011			
<b>Oberbürgermeister</b>							
<b>Verfasser:</b>	20-Kämmerei und Steueramt	<b>Az:</b>	20 / Br-Kn				
<b>Gremienweg:</b>							
<b>16.12.2011</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>05.12.2011</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Einführung einer Übernachtungssteuer im Stadtgebiet Koblenz</b>						

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

zum 01.04.2012 die Einführung einer **Übernachtungssteuer** im Stadtgebiet Koblenz i.H.v. **1,50 €** pro Übernachtung und volljährigem Gast. Die Verabschiedung einer entsprechenden Satzung, die die weiteren Einzelheiten und Ausführungsbestimmungen beinhaltet, bleibt einem nachfolgenden Ratsbeschluss im Februar 2012 vorbehalten.

### Begründung:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat in ihren Verfügungen zu Haushaltsplan und Haushaltssatzung bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die Stadt Koblenz ihre Konsolidierungsbemühungen zu verstärken und hierbei alle Möglichkeiten auszuschöpfen habe, die zu Einnahmeverbesserungen führen.

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) die entsprechenden Satzungen der Städte Trier und Bingen mit Urteilen vom 17. Mai 2011 für rechtmäßig erklärt hat, sieht die Verwaltung in der Einführung der Steuer auch in Koblenz ein geeignetes Mittel, die Einnahmesituation der Stadt zu verbessern.

Das OVG hatte – gleichwohl seine Entscheidungsgründe überzeugen - ausdrücklich die Revision zugelassen. Zwischenzeitlich sind daher beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entsprechende Verfahren anhängig.

Dem Umstand, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung die Möglichkeit der Steuererhebung letztlich doch noch verneinen oder einschränken könnte, soll in den zu erteilenden Steuerbescheiden mittels eines Vorläufigkeitsvermerks Rechnung getragen werden. Dies sichert einerseits vollumfänglich die Belange der Steuerzahler, indem ggf. zu Unrecht ergangene Verwaltungsakte rückabgewickelt werden können und andererseits die vollständige und zeitnahe Vereinnahmung von Steuern seitens der Stadt Koblenz, was bei einem Nichttätigwerden bis zum Vorliegen eines letztinstanzlichen Urteils nicht gegeben wäre.

In Kenntnis, dass die von der Abgabe potentiell betroffenen Unternehmen zum Teil bereits jetzt Verträge mit Reiseveranstaltern für das Jahr 2012 abschließen und die künftige Steuer ggf. in ihren Preisgestaltungen zu berücksichtigen haben, soll der heutige Grundsatzbeschluss zunächst nur dem Zweck dienen, über die geplante Einführung als solche und die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Steuer Gewissheit zu verschaffen.

Pro Übernachtung und volljährigem Gast wird – beginnend mit dem 01.04.2012 - eine Steuer in Höhe von 1,50 € erhoben werden; dies unabhängig davon, zu welchem Zweck die Übernachtung erfolgt. Aus der nachfolgenden Übersicht ist zu entnehmen, dass der für Koblenz geplante Steuerbetrag im Vergleich zu anderen Städten mit Augenmaß gewählt worden ist.

Bei rd. 500.000 Übernachtungen (vor 2011) kann zunächst mit Einnahmen in Höhe von 750.000 Euro gerechnet werden. Der dem gegenzurechnende administrative Aufwand wird derzeit ermittelt. Die Verwaltung geht davon aus, dass unter Berücksichtigung des Prinzips der Gesamtdeckung im Haushalt die zusätzlichen Erträge u.a. geeignet sind, die nach Ende der Bundesgartenschau nachhaltig erforderlichen Aufwendungen für die Pflege von Grünanlagen, Infrastruktur etc. mitzufinanzieren.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit einen Satzungstext, der dem Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am 23.01.2012 zur Vorberatung und dem Stadtrat in der Sitzung vom 02.02.2012 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

## Übernachtungsteuersätze

Stand  
Abfrage: 22.11.11

Stadt	eingeführter Steuersatz	geplant
Bingen	1 € bei Übernachtungspreis bis 30 €      2 € bei Übernachtungspreis bis 100 € 3 € bei Übernachtungspreis über 100 €	
Trier	1 € pauschal	
Köln	5% vom Übernachtungspreis	
Darmstadt	1 € bei Übernachtungspreis bis 50 €      2 € bei Übernachtungspreis bis 100 € 3 € bei Übernachtungspreis über 100 €	
Weimar	1 € bei Betrieben bis 49 Zimmer      2 € bei Betrieben ab 50 Zimmer	
Duisburg	5% vom Übernachtungspreis	
Bremen		3 € ab 4-Sterne-Haus 2 € unter 4-Sterne-Haus 1 € bei Gasthöfen, Pensionen, Camping. u.ä.